

Stuttgart, 12.07.2023

Anpassung der Richtlinien zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	18.07.2023

Beschlussantrag

1. Die Anpassung der „Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)“ (Stadtrecht 6/23) wird nach Anlage 1 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Bei der Erreichung des Ziels der Klimaneutralität in Stuttgart bis zum Jahr 2035 (GRDrs 397/2022) stellt der Ausbau der Photovoltaik (PV) im Stadtgebiet eine wesentliche Maßnahme dar. Auf Grundlage des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019), Maßnahme A 3.4, wurde mit Beschluss von 13.11.2020 (GRDrs 717/2020) das Förderprogramm Solaroffensive beschlossen. Darin gefördert werden begleitende Maßnahmen beim Bau von PV-Anlagen, insbesondere bei schwierigen baulichen oder technischen Gegebenheiten. Darüber hinaus wird der Bau von Stromspeichern und vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen gefördert.

In den bisher 2,5 Jahren Laufzeit des Förderprogramms sind über 2.400 Förderanträge eingegangen. Dabei wurde die Förderung von über 25 MWp installierte PV-Leistung, von 18 MWh Speicherkapazität sowie von 1.000 umgesetzten und 200 vorbereiteten Ladepunkten für Elektrofahrzeugen beantragt. Somit konnte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Zahl der jährlich in Stuttgart zugebauten PV-Anlagen von 244 mit einer installierten Leistung 3,2 MWp in 2019 auf 889 mit 8,0 MWp in 2022 angestiegen ist.

Zur Erreichung der o. g. Zielsetzung ist eine weitere deutliche Beschleunigung des PV-Zubaus in Stuttgart notwendig (vgl. Anträge 26/2023, 121/2023, 150/2023 und 153/2023). Dies erfordert eine Fortsetzung und weitere Steigerung der Attraktivität des

Förderprogramms Solaroffensive. Zu diesem Zweck wurden durch die Verwaltung folgende Verbesserungen des Förderprogramms erarbeitet, die in einem mündlichen Bericht des Amts für Umweltschutz im Ausschuss für Klima und Umwelt am 21.04.2023 bereits vorgestellt und diskutiert wurden.

Erhöhung der Förderung für Volleinspeiseanlagen

Im Gebäudebereich bestehen bei den Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden besonders hohe ungenutzte Potenziale für Photovoltaik. In beiden Segmenten tritt dabei häufig die Situation auf, dass der durch die PV-Anlagen erzeugte Strom nicht oder nur zu geringen Teilen direkt im Gebäude als Eigenverbrauch genutzt werden kann. Ursache dafür ist beispielsweise, dass zwischen den Anlagenbetreibenden (z. B. Wohneigentümergeinschaft) und den Stromabnehmenden (z. B. einzelne Haushalte innerhalb einer WEG) keine Personenidentität herrscht. Betriebsmodelle mit Eigennutzung des Stroms wie Mieterstromlösungen sind in der heutigen regulatorischen Ausgestaltung und aufgrund des in der Regel hohen messtechnischen Umbaubedarfs häufig zu komplex und unrentabel und werden daher nur selten umgesetzt.

Eine vergleichsweise sehr einfach umsetzbare Betriebsweise ist die Volleinspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz. Hierbei wird statt einer Strompreiseinsparung von derzeit ca. 40 ct/kWh bei Eigenverbrauch der erzeugte Strom bei Einspeisungsvergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz je nach Anlagengröße mit derzeit zwischen 10 ct/kWh und 13,4 ct/kWh vergütet. Dadurch verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage erheblich und es entsteht ein Realisierungshemmnis.

Um dem entgegenzuwirken und Anreize für den Zubau von PV-Anlagen, besonders auch in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden zu schaffen, soll die Förderung bei Anlagen mit Volleinspeisung (d. h. Messkonzept 1 oder 2 der Stuttgart Netze) deutlich erhöht werden. Konkret soll bei solchen Anlagen der Investitionszuschuss bei maximal 100 % statt 50 % der förderfähigen Kosten wie Gerüstarbeiten, Ertüchtigung der Hauselektrik, Blitzschutz etc. liegen. Die Kosten für Photovoltaikmodule, Montagesysteme und Wechselrichter bleiben dabei weiterhin nicht förderfähig. Zudem soll für Volleinspeise-Anlagen der maximale Förderbetrag von 350 Euro/kWp bei Dachanlagen bzw. 450 Euro/kWp bei Fassadenanlagen oder Anlagen über einer Dachbegrünung auf 600 Euro/kWp, unabhängig von der Art der Anlage, erhöht werden. Dadurch soll der wirtschaftliche Nachteil beim Betrieb dieser Anlagen teilweise ausgeglichen werden.

Einstufige und höhere Förderung für steckerfertige PV-Anlagen (Balkonmodule)

Der Bereich der steckerfertigen PV-Anlagen (Balkonmodule) hat sich in den vergangenen Jahren dynamisch weiterentwickelt. Die verfügbaren Produkte sind technisch besser und sicherer geworden, der regulatorische Rahmen hat sich verbessert und der Bekanntheitsgrad ist gestiegen. Steckerfertige PV-Anlagen bieten ein relevantes Potenzial, insbesondere auch im Bereich der Mieter, z. B. in Mehrfamilienhäusern, bei denen nicht die geeigneten Voraussetzungen für Dachanlagen bestehen. Es zeigt sich zudem, dass steckerfertige PV-Anlagen in vielen Fällen einen geeigneten Einstieg zum Thema nachhaltige Energieversorgung darstellen können. Die bisherige Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen im Rahmen der Solaroffensive wurde mit ca. 80 Förderanträgen in 2,5 Jahren nur wenig nachgefragt und hat somit nicht wesentlich zu einer Zubau-steigerung in diesem Segment beigetragen.

Um die Förderung der Balkonmodule attraktiver zu machen und einen verstärkten Zubau anzureizen, soll die Förderung sowohl vereinfacht als auch erhöht werden. Dazu

soll statt der bisherigen Bezuschussung der Anschlussarbeiten durch eine Elektrofachkraft eine pauschale Förderung bei Erwerb der Anlagen erfolgen. Zudem soll die Förderung in diesem Bereich vom bisherigen zweistufigen Verfahren mit Förder- und Auszahlungsantrag auf ein einstufiges Verfahren analog zum Gerätetauschprogramm umgestellt werden. Der Förderantrag soll dabei bis zu 3 Monate nach Rechnungseingang, d. h. im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen deutlich nach Beauftragung bzw. Erwerb der Anlage möglich sein. Statt bisher 100 Euro für die Anschlusskosten soll die Förderung auf 200 Euro erhöht werden. Zur zusätzlichen Unterstützung soll bei Inhabern der Bonuscard + Kultur eine erhöhte Förderung von 300 Euro gewährt werden.

Vereinfachte Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit PV

Bei der Förderung der vorgelagerten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit PV-Anlagen war es bisher bei der Antragstellung erforderlich, die einzelnen förderfähigen Positionen wie Wanddurchbrüche, Unterverteilung oder Ertüchtigung und Einbau von Zähler- und Schaltschränken einzeln aufzuführen. Dies ist teils mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da z. B. die jeweiligen Positionen im Angebot zunächst nicht eindeutig aufgeführt sind. In der Praxis gefördert wird jedoch meist ein pauschaler Förderbetrag (z. B. 1.000 Euro netto je umgesetztem Ladepunkt).

Dieses Vorgehen soll dahingehend vereinfacht werden, dass zukünftig nur noch die gesamte Angebotssumme mit Ausnahme der nicht förderfähigen Kosten für die E-Ladeeinrichtungen selbst, d. h. Wallboxen bzw. Ladesäulen, aufzuführen ist. Dadurch ergibt sich eine Vereinfachung bei der Antragstellung ohne negative Auswirkungen auf die Fördergenauigkeit. Zur Umsetzung ist lediglich eine Anpassung des digitalen Antragsformulars, nicht jedoch der Förderrichtlinie erforderlich. Bei der Förderung der begleitenden Maßnahmen beim Bau von PV-Anlagen soll im Gegensatz dazu an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten werden, da diese sich als zielgenau und im Aufwand vertretbar herausgestellt hat.

Umstellung auf digitale Antragstellung

Am 23.05.2023 wurde nach intensiver Vorbereitung in Zusammenarbeit des Amtes für Umweltschutz mit dem Amt für Digitalisierung, Organisation und IT und der Firma Wipro Technologies GmbH die Antragsstellung für das Förderprogramm Solaroffensive auf eine digitale Plattform auf dem eGovernment-Portal Service Stuttgart umgestellt. Dadurch ist die aus Sicht der Antragstellenden die Antragstellung deutlich komfortabler geworden und es ist mit kürzeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Aus Sicht der operativen Umsetzung des Förderprogramms im Amt für Umweltschutz ergeben sich – angesichts des sehr hohen Antragsaufkommens willkommene – Vereinfachungen durch den Wegfall der zuvor erforderlichen analogen Bearbeitungsschritte. Nach juristischer Prüfung war diese Umstellung in einer Übergangsphase auch mit den bislang bestehenden Förderrichtlinien möglich. Um zukünftig eine rechtssichere Handhabung einer rein digitalen Abwicklung des Förderprogramms zu gewährleisten, sollen einige Formulierungen im Richtlinien text angepasst werden. Es handelt sich hierbei um rein formelle und nicht um inhaltliche Veränderungen. Beispielsweise soll zukünftig bei Förder- und Auszahlungsanträgen sowie -bescheiden nicht mehr die Schriftform oder bei Rechnungen nicht mehr das Original erforderlich sein, sodass eine rein digitale Abbildung möglich ist.

Weitere Anpassungen aufgrund der bisherigen Förderpraxis

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Abwicklung des Förderprogramms sowie aufgrund von Rückmeldungen aus einer Prüfung der Förderrichtlinien durch das Amt für

Revision nach § 112 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sollen folgende weitere Anpassungen der Förderrichtlinien vorgenommen werden:

- Klarere Regelung zur Zustimmung des Wohnungs-/Gebäudeeigentümers
- Ermöglichen der Förderung von Fachfirmen, die Photovoltaikanlagen in Eigenleistung realisieren
- Klarere Regelung zum Abzug von Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen
- Streichung des Satzes „Ein später [als ein Jahr nach Bescheiderteilung] eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt“, da regelmäßig Antragstellende in entsprechenden Fristverlängerungs-Anträgen nachvollziehbar darlegen, dass die Realisierung unverschuldet länger als ein Jahr dauert
- Forderung des Nachweises der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in der Praxis vor allem bei steckerfertigen PV-Anlagen nicht immer durchgeführten Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Klimarelevanz

Die Maßnahme führt zu einer Abnahme um ca. 545 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr.

Es wird mit einer Abnahme der jährlichen CO₂-Emissionen um ca. 500 t CO₂/a durch die erwartete Steigerung bei Volleinspeiseanlagen und um ca. 45 t CO₂/a durch die Steigerung bei steckerfertigen PV-Anlagen gerechnet. Der Berechnung liegt der CO₂-Faktor des Bundesmix Strom zugrunde.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Steigerung der Attraktivität des Förderprogramms können für Volleinspeiseanlagen und für steckerfertige PV-Anlagen (Balkonmodule) in 2023 voraussichtlich zusätzliche Fördergelder in Höhe von 400.000 Euro ausbezahlt werden. Davon ca. 370.000 Euro für Volleinspeiseanlagen und 30.000 Euro für steckerfertige PV-Anlagen. Die mit Beschluss der GRDRs 717/2020 vom 13.11.2020 bereitgestellten Mittel für das Förderprogramm Solaroffensive reichen zur Finanzierung der im Restjahr 2023 anfallenden zusätzlichen Fördergelder aus.

Die Auszahlungen werden im Teilfinanzhaushalt 2023 THH 360 – Amt für Umweltschutz, Projekt 7.362901 – Maßnahmen zur Energieeinsparung, Ausz.Gr. 781 Investitionszuweisungen und Zuschüsse an Dritte gedeckt.

Erforderliche Mittelbedarfe für die Jahre 2024 und 2025 werden zum Haushaltsplan 2024/2025 angemeldet (GRDRs 715/2023).

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Antrag 150/2023 und Antrag 153/2023

Erledigte Anfragen/Anträge:
Antrag 5/2023 und Antrag 26/2023

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Förderrichtlinie Solaroffensive
2. Förderrichtlinie Solaroffensive mit Änderungen

<Anlagen>